



## Betriebsreglement

-

### Die Einrichtung

In der Institution der Villa Ninck können Kinder im Alter zwischen 4 Monaten und 6 Jahren betreut und begleitet werden. Dies geschieht in folgenden Gruppen:

Kindertagesstätte (Kita): 4 Monate – 4 Jahre

Hort / Mittagstisch (Hort): 3 – 12 Jahre

Kindergarten (Kgtn): 4 – 6 Jahre

### Die Betriebsbewilligung

Aufgrund des eidgenössischen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sind die Kantone ab dem 1. Januar 2013 für die Bewilligung und Aufsicht von Kinderkrippen und Horten zuständig. Die Betriebsbewilligung liegt vor. Das kantonale Mittelschul- und Berufsbildungsamt anerkennt die Institution als Lehrbetrieb. Die Bewilligung für das Führen eines Kindergartens durch das kantonale Mittelschul- und Berufsbildungsamt liegt ebenfalls vor.

### Betreuungsplätze

Kindertagesstätte:

Die Stadt Winterthur subventioniert Betreuungsplätze. Diese sind für Familien unterhalb eines gewissen Einkommens reserviert. Die Bedingungen sind im Leistungsvertrag geregelt, welchen die Stadt und die Villa Ninck abgeschlossen haben.

Im Weiteren gelten der Erlass der Verordnung über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich der Stadt Winterthur (Kita-Verordnung) vom 25. August 2014 und das Reglement über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich der Stadt Winterthur (Kita-Reglement) vom 3. September 2014.

Weitere Informationen – auch zu den Tarifen - können unter <https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/kinder-jugendliche-und-familien/kinderbetreuung> abgerufen werden. Das restliche Platzangebot wird von der Villa Ninck zu eigenen finanziellen Konditionen vergeben.

Hort:

Das Platzangebot wird von der Geschäftsleitung zu eigenen finanziellen Konditionen vergeben. Die Tarife orientieren sich dem städtischen Beitragsreglement.

Kindergarten:

Das Platzangebot wird von der Geschäftsleitung zu eigenen finanziellen Konditionen vergeben.

## Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der Villa Ninck regelt die Finanzen und tritt den Eltern gegenüber als Vertragspartner auf.

Sie definiert die pädagogischen Ziele und setzt sie zusammen mit dem Team im Betreuungsalltag um. Sie sorgt für die Betreuung der angemeldeten Kinder zu den angebotenen Öffnungszeiten und überwacht Strukturen und Abläufe des Tagesgeschäfts. Auch die Aufnahme von Kindern liegt in ihrer Kompetenz. Die Geschäftsleitung trifft nötige Personalentscheide.

## Angebot

### Platzangebot

Kindertagesstätte:

- 3 altersgemischte Gruppen mit je 11 Plätzen pro Tag
- 2 Säuglingsgruppen mit je 6 Plätzen pro Tag
- An allen Tagen in der Woche wird für Kinder, die diesen bestreiten wollen und die sich aus den drei altersgemischten Gruppen zusammensetzen, ein Waldtag zusammen mit den Naturpädagoginnen der Villa Ninck angeboten.

Hort:

Eine Gruppe mit maximal 10 Plätzen pro Tag. Die Hortkinder haben entweder die Tagesstätte der Villa Ninck besucht oder deren Geschwister werden in der Institution betreut. Die Kinder werden von uns nach Absprache mit den Eltern in der Schule und/oder dem Kindergarten Neuwiesen abgeholt und wieder dahin zurückbegleitet.

Kindergarten:

Der Kindergarten umfasst eine Gruppe mit 5 bis maximal 15 Betreuungsplätzen pro Tag. Der Lehrplan entspricht demjenigen der öffentlichen Kindergärten im Kanton Zürich. Der Anschluss an die öffentlichen Schulen ist gewährleistet.

## Altersbereich

Kindertagesstätte:

Betreut werden Kinder im Alter von 4 Monaten bis 4 Jahren.

Hort:

Betreut werden Kinder im Alter von 4 – 12 Jahren

Kindergarten:

Betreut werden Kinder im Alter von 4 – 6 Jahren. Ausnahmefälle können mit der pädagogischen Leitung abgesprochen werden.

## Herkunft

Kinder werden unabhängig von Nationalität, Religion und Weltanschauung aufgenommen und betreut.

## Öffnungszeiten

Allgemein gelten die unten aufgeführten Öffnungszeiten. Individualisierte oder abweichende Betreuungszeiten ab 6.30 Uhr oder nach 18.15 Uhr sind nach Absprache mit der Geschäftsleitung jederzeit möglich.

Kindertagesstätte:

Montag bis Freitag flexibel von 7.15 bis 18.15 Uhr; Auffangzeit bis 9.00 Uhr.

Hort:

Montag bis Freitag flexibel von 7.15 bis 8.30 Uhr und von 11.50 - 18.15 Uhr. Mittagstisch von 11.50 – 14.00 Uhr

Kindergarten:

Montag bis Freitag flexibel von 7.15 bis 11.50 Uhr; Mittwoch Waldkindergarten; Mittwoch und Freitag immer inklusive Mittagessen bis 13.30 Uhr

Zusätzliche flexible Betreuungen sind jederzeit und nach Absprache mit der Geschäftsleitung möglich.

## Ferien

Kindertagesstätte:

Mit Ausnahme der 2 Wochen Betriebsferien (letzte Juli- und erste Augustwoche) und den Tagen zwischen Weihnachten / Neujahr (analog den Schulferien der öffentlich-rechtlichen Schulen) und an Fest- und Feiertagen ist die Villa Ninck das ganze Jahr über geöffnet.

Hort und Kindergarten:

Der Hort- und Kindergartenbetrieb findet analog dem Schulplan der Stadt Winterthur statt und bleibt während des Ferien der öffentlich-rechtlichen Schulen ebenso geschlossen. Während der schulfreien Zeit kann nach Bedarf der Eltern und Absprache mit der Geschäftsleitung ein ausserschulisches, kostenpflichtiges Betreuungsprogramm in Anspruch genommen werden.

## Aufnahmebedingungen

Die Geschäftsleitung plant die Belegung und entscheidet über Neuzugänge und Änderungen.

Mit dem Eintritt in die Institution der Villa Ninck akzeptieren die Eltern die Statuten, die Reglemente und die internen Regelungen und Weisungen. Sie unterstützen die Grundsätze der Institution und sind für einen beidseitig wohlwollenden Ablauf besorgt.

## Betreuungsaufwand

Wird von den Eltern nichts anderes angemerkt, so geht die Geschäftsleitung bei der Anmeldung und der späteren Aufnahme von einem geistig und körperlich unauffälligen Kind aus. Die Institution in der Villa Ninck ist bereit, Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu begleiten und zu betreuen.

Für die Abdeckung solcher Begleitungen und von Sonderaufgaben (Einzelförderung, Berichte, Koordinationsgespräche mit externen Therapeuten, Schulpsychologen etc.) kann in begründeten Fällen ein pauschaler Sondertarif in Rechnung gestellt werden.

## Geschwisterbetreuung

Geschwister von derzeit oder früher betreuten Kindern werden bei Neuanmeldungen bevorzugt.

## Betreuung

Kindertagesstätte:

Die gewünschte minimale Präsenzzeit beträgt 3 Halbtage oder anderthalb Tage.

Das Betreuungsprofil (Pensum, Zeiten, etc.) wird mit den Eltern individuell besprochen und im Vertrag festgehalten. Das Kind soll regelmässig zu diesen Zeiten anwesend sein.

Kindergarten:

Die Villa Ninck bietet einen individualisierten Blockzeiten-Unterricht am Vormittag und an dedizierten Nachmittagen an. Das Kind soll regelmässig zu diesen Zeiten anwesend sein.

## Eingewöhnung

Die Eingewöhnung bzw. Besuchstage werden mit der Geschäftsleitung besprochen und in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gruppenleitung umgesetzt.

## Variable Betreuung

### Kindertagesstätte:

Wenn es die Verhältnisse erlauben, kann das Team auf unregelmässige Betreuungswünsche eingehen. Diese Lösungen werden stets als Einzelfälle betrachtet und haben keinen Anspruch auf Weiterführung. Die Leistungen werden separat in Rechnung gestellt.

### Kindergarten:

Die Freizeitbetreuungskosten (ausserhalb der Schulstunden, während den Ferien, Zusammenarbeit mit Therapeuten, etc.) werden extra in Rechnung gestellt.

## Krankheit

Kinder mit Fieber, Magen-Darm-Infekten oder sonstigen, ansteckenden Krankheiten können die Institution nicht besuchen. Im Detail sei auf den Gesundheitsleitfaden der Villa Ninck AG verwiesen ([Gesundheitsleitfaden](#)).

## Absenzen

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder bei Abwesenheit zu entschuldigen und sie werden gebeten, geplante Absenzen ausserhalb der Ferien frühzeitig der Institution zu melden.

## Pensen- und Tageswechsel

Tageswechsel können nach Absprache mit der Geschäftsleitung und in Abhängigkeit der Verfügbarkeit der gewünschten Tage jeweils auf den Folgemonat vollzogen werden. Die Villa Ninck sieht keine Änderungen der Betreuungsvereinbarung innerhalb eines Monats vor.

Pensenerhöhungen können nach Absprache mit der Geschäftsleitung und in Abhängigkeit der Verfügbarkeit der gewünschten Tage jeweils auf den Folgemonat vollzogen werden. Die Villa Ninck sieht keine Änderungen der Pensen innerhalb eines Monats vor.

Pensenreduktionen erfolgen mittels einer ordentlichen Kündigung durch die Erziehungsberechtigten auf Ende eines Monats und treten jeweils nach einer 2-monatigen Frist in Kraft. Siehe auch „Kündigung“.

## Zeitpunkt des Wechsels aus der Baby- in die altersgemischte Gruppe

Der Wechsel von der Baby- auf die altersgemischte Gruppe und die einhergehende Anpassung des Tarifes vollzieht sich auf den dem 1 ½ jährigen Geburtstag (18 Monate) folgenden Monat. Bsp.: Fällt der 18 monatige Geburtstag auf den 5. Tag des Monats Mai, so wird die Betreuungsvereinbarung und der Tarif auf den 1. Tag des Monats Juni angepasst.

## Weitere, nicht in der Betreuung eingeschlossene Leistungen:

- Die Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch ein Kind auf dem Schulweg verursacht werden.
- Die Betreuung von Kindern, welche nicht angemeldet sind (z.B. spielende Kinder auf dem Pausenplatz).
- Die Erteilung von Nachhilfe oder Unterricht, sowie die Gewähr, dass allfällige Hausaufgaben auf jeden Fall in der schulergänzenden Betreuung erledigt werden.
- Psychosoziale Beratung oder Therapie von Eltern und Kindern.

## Tarife und Rabatte

Es gilt das Betreuungstarifreglement der Villa Ninck.

Die Tarife für subventionierte Kindertagesstätten-Plätze sind im städtischen Beitragsreglement vorgegeben.

## Eintrittsgebühr und Depot

Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Familie, pro eintretendes Kind eine Kautions in der Höhe eines Monatsbeitrages (bis maximal CHF 1'000.00) zu leisten. Bei einer Anpassung des Pensums kann die Höhe der Kautions angepasst werden. Bei Auflösung des Betreuungsvertrages wird diese nach dem Austrittsgespräch zinsfrei rückerstattet und/oder mit einem allfälligen Fehlbetrag verrechnet. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Ratenzahlungen) sind möglich.

## Zahlungsmodus

Die Eltern begleichen die Betreuungsaufwände monatlich per Dauerauftrag im Voraus. Mehraufwände durch verspätete oder falsche Einzahlungen, sowie Spesen von Bareinzahlungen werden in Rechnung gestellt. Das monatliche Schulgeld (12x pro Jahr) ist im Voraus auf den ersten Tag des Monats fällig. Variable Betreuungen werden extra in Rechnung gestellt (monatlich oder alle zwei Monate).

## Anpassung Tarif bei Gruppenwechsel

Die Tarifanpassung beim Wechsel von der Baby- in die altersgemischte Gruppe wird entsprechend dem Absatz 'Pensen- und Tageswechsel' dieses Reglementes gehandhabt. Die Tarife verändern sich nicht innerhalb einzelner Monate.

## Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nicht in Anspruch genommene Leistungen, weil das Kind beispielsweise aus gesundheitlichen oder anderen Gründen der Einrichtung fern bleibt, berechtigen nicht zur Kürzung des Elternbeitrags. Dieser bleibt in voller Höhe bestehen.

Für die gesamte Institution gilt: Die fixen Betreuungskostenbeiträge fallen monatlich an und sind unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, das heisst bezahlt wird der reservierte Platz.

\* Spezialfall Epidemie/Pandemie: Elternbeiträge bei «freiwilliger» und übergeordneter Anordnung zur Schliessung

Während der Dauer einer Epidemie oder Pandemie kann die Geschäftsleitung eine freiwillige Schliessung der Institution durchsetzen. Die Elternbeiträge sind bei einer freiwilligen Schliessung nicht geschuldet, aber es können seitens der Eltern keine Schadenersatzansprüche gegenüber der Institution geltend gemacht werden (z.B. Kosten für anderweitige Betreuung).

Allerdings kann eine solche freiwillige Schliessung auch ohne übergeordnete Anordnung mit objektiven Anhaltspunkten (z.B. Schliessung von Schulen, Kindergärten und Horten in der Umgebung) begründbar sein. In einem solchen begründeten Fall der Schliessung bleiben die Elternbeiträge weiterhin geschuldet und es können keine Schadenersatzansprüche gegenüber der Institution geltend gemacht werden.

Sollte der Bund oder der Kanton die übergeordnete Schliessung von Institutionen anordnen, kann der Betreuungsauftrag der Institution unverschuldet nicht wahrgenommen werden. Bei dieser Form von übergeordnet angeordneter Schliessung bleiben die Elternbeiträge weiterhin geschuldet und es können keine Schadenersatzansprüche gegenüber der Institution geltend gemacht werden.

## Versicherung / Haftung

Die Villa Ninck verfügt über eine Betriebs-Haftpflichtversicherung. Die Unfall-, Kranken- und Privathaftpflicht-Versicherung ist Sache der Eltern.

## Beteuungsverantwortung

Während der gesamten Betreuungszeit werden die Kinder durch Fachkräfte zusammen mit Lernenden betreut.

## Kündigung

Das Betreuungsverhältnis oder Teile des Betreuungsverhältnisses (bspw. Pensenreduktionen) können von beiden Seiten jeweils per Ende eines jeden Monats mit einer 2-monatigen Frist gekündigt werden.

Geschäftsleitung Villa Ninck  
Winterthur, 1. Februar 2019